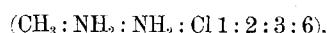


o-Chlor-*o*-Nitrotoluol ergibt bei der Nitrirung ein Dinitroderivat; das Nitroderivat wurde zum entsprechenden Chlortoluylen-diamin reducirt



welches sich mit Dioxyweinsäure zu einem Azin condensirte. Bei der Behandlung des *o*-Chlor-*o*-Nitrotoluols mit Zinkstaub und Natronlauge entsteht ein *oo*-Dichlor-Azo-Toluol (orangerote Nadeln), aus dem bei weiterer Reduction ein ungefärbter Hydrazokörper gebildet wird, der durch concentrirte Säuren in das *oo*-Dichlortolidin umgelagert werden kann. Durch Paaren der Tetrazo-verbindung aus diesem Körper mit Naphtylaminsulfosäuren erhält man substantive gelbrothe Farben.

Jolles legt eine Arbeit vor: Beiträge zur Kenntniss der Eiweisskörper. Bei der Oxydation von Eiweisskörpern mit Permanganat in saurer Lösung tritt der Stickstoff in folgenden Formen auf: 1. Harnstoff, 2. durch Phosphorwolframsäure fällbare Substanzen, 3. Filtratstickstoff. Ammoniak wird nur in Spuren gebildet. Die Hexonbasen befinden sich, wie aus qualitativen Versuchen hervorgeht, im Phosphorwolframsäure-niederschlage. Auf Grund der erhaltenen Resul-

tate lassen sich für die untersuchten Eiweisskörper folgende stark von einander abweichende Typen aufstellen: 1. Oxyhämoglobin, welches über 90 Proc. seines Stickstoffes in Form von Harnstoff abgibt. 2. Eieralbumin, Serumalbumin, Serumglobulin, Casein, Antipepton, Vitellin und Eigelb, die 70 bis 81 Proc. Stickstoff als Harnstoff liefern. 3. Fibrin und Vitellin aus Pflanzen, welche 40—50 Proc. Stickstoff als Harnstoff und ca. 30 Proc. als Filtratstickstoff abgeben. Es kommt somit allen Eiweisskörpern die Eigenschaft zu, einen sehr beträchtlichen Theil des Stickstoffes nach dem angegebenen Verfahren als Harnstoff abspalten zu können.

Ebenso allgemein, wenngleich in geringerer Menge, ist die Bildung von Hexonbasen zu verzeichnen. Aus den früher publicirten Abhandlungen des Verf. geht hervor, dass nur die CONH₂-respective CONH-Gruppe zur Harnstoffbildung befähigt sind und zwar nur in dem Fall, wenn sie an einem leicht oxydablen Reste stehen, dessen Structur ebenfalls von Einfluss ist. Es ist sonach auch für die Eiweisskörper sehr wahrscheinlich, dass sie eine erhebliche Anzahl von CONH-Gruppen enthalten. Den Rest des Stickstoffes enthalten hauptsächlich Hexonbasen.

F. K.

Patentbericht.

Klasse 12: Chemische Verfahren und Apparate.

Zur Aufnahme von Contactsubstanzen dienende Thonkörper. (No. 119 279. Vom 7. November 1899 ab. Chemische Fabrik vorm. Goldenberg Geromont & Cie. in Winkel, Rheingau.)

Die Erfindung bezweckt, zu Contactreactionen dienende Substanzen, besonders Platin, in eine beständige Form mit grosser Oberflächenentfaltung zu bringen, um eine möglichst grosse Ausnutzung der Contactsubstanz bei grosser Mannigfaltigkeit in der Construction der Gesamtapparatur zu erzielen. Für diesen Zweck dienen Thonkörper, welche in der Weise erhalten werden, dass man Thonkörper aus gesintertem, nicht aufsaugfähigem Material in Form von Kugeln, Cylindern, Platten etc. herstellt und auf diese Scherben eine poröse, ganz dünne Thonschicht aufrät, die mit der Unterlage durch Brennen aufs Innigste verbunden wird; für beide Zwecke wird ein säure- und hitzebeständiges Thonmaterial gewählt. Taucht man solche Thonkörper in Platinlösung ein, so wird dieselbe nur durch die poröse Oberfläche absorbiert, während der gesinterte Kern nichts aufnimmt. Die durch die dünne, poröse Oberfläche aufgenommene Menge Platin kommt voll zur Wirkung, da die stets frei zwischen den geeignet gesformten Körpern circulirende Gasmischung mit der ganzen Oberfläche in Berührung kommt und in die minimale Tiefe der Schicht auch noch hineindiffundiert. Ein Abbröckeln der Schicht findet nicht statt. Bei einem Unwirksamwerden der Contactschicht lässt sich die Contactsubstanz leicht herauslösen und von Neuem auf den gleichen Körpern niederschlagen. (Bei porösen Vollkörpern aus Thon ist

ein vollkommenes Auslösen des Platins etc. ohne Zerstörung des Körpers nicht möglich.)

Patentanspruch: Zur Aufnahme von Contactsubstanzen dienende Thonkörper, die dadurch gekennzeichnet sind, dass die poröse, aufsaugfähige, säure- und hitzebeständige Fläche in dünner Schicht auflagert auf einem gesinterten, nicht aufsaugfähigen, säure- und hitzebeständigen Tragkörper, wodurch bei Gewinnung einer grossen, zweckentsprechend geformten Oberfläche ein Minimalverbrauch der Contactsubstanz (z. B. Platin) bedingt wird.

Verarbeitung der braunen Abfalllaugen der Melasseentzuckerung und ähnlicher, organisch gebundenen Stickstoff enthaltenden Abfälle. (No. 118 795. Vom 11. Juni 1899 ab. Dr. Eduard Besemfelder in Charlottenburg.)

Die vorliegende Erfindung sichert die bereits seit lange angestrebte, aber bislang nicht erreichte rationelle Verarbeitung der Abfalllaugen der Melasseentzuckerungen und ähnlicher Abfälle auf technisch brauchbare Producte, unter Gewinnung aller in den Abfällen enthaltenen Stoffe in verwendbarer Form und Wiedergewinnung der für die Ausübung des Verfahrens benutzten Agentien, sowie unter möglichster Herabsetzung der Kosten für die Verarbeitung der Abfälle. Die Erfindung ist durch folgende Merkmale charakterisiert: Umwandlung des in den Abfällen enthaltenen Stickstoffs in Ammoniak unter der Einwirkung von Thonerde bez. Aluminat und gleichzeitige Entgasung des Materials, Erzeugung des zur Vergasung nothwendigen Heizgases im Überschuss, Verwendung der in dem Gasgemisch enthaltenen Kohlensäure zur Sättigung der in dem Betrieb zu

verarbeitenden Abfalllaugen, sowie der im Betrieb erhaltenen Aluminatlösungen, Trennung des Ammoniaks von dem brennbaren Gase des Gasgemisches durch Bindung des ersten an Superphosphat, Vergasung des Entgasungsrückstandes in Wassergaserzeugern unter Ausnutzung der Wärme des Wassergases und der Abgase aus den Wassergaserzeugern zum Heizen der Retorten, in denen die Umwandlung des Stickstoffs in Ammoniak erfolgt, Verarbeitung der aluminathaltigen Rückstände der Wassergaserzeuger auf Thonerde und Pottasche.

Patentanspruch: Verfahren zur Verarbeitung der braunen Abfalllaugen der Melasseentzuckerung und ähnlicher, organisch gebundener Stickstoff enthaltenden Abfälle, dadurch gekennzeichnet, dass die durch trockene Destillation der eingedickten Laugen u. dergl. mit Thonerde gemäss Patentschrift 86 400 erhaltenen Gase, zweckmäßig nach Überführung der darin enthaltenen Aminbasen in Ammoniak durch Leiten der Gase über erhitztes Erdalkali, oder gemäss Patentschrift 89 147 über erhitztes Aluminat vor der Absorption des Ammoniaks (z.B. mittels Superphosphats) zur Freimachung desselben (unter Umgehung der sonst nötigen Abtreibung von Ammoniak aus Gaswasser und damit der Gewinnung von Gaskalk als Betriebsabfall) durch zweckmäßig alkalisch gemachte dünne Abfalllauge geleitet werden, welche so, die warmen Gase abkühlend, gleichzeitig zur Eindickung vorgewärmt wird, während die entgasten Destillationsrückstände, zweckmäßig glühend und ohne mit Luft vor der Überführung in Wassergasgeneratoren in Berührung gekommen zu sein, vor der Zersetzung in bekannter Weise in Thonerde und Alkalicarbonat noch dem Wassergasbereitungsverfahren unterworfen werden können.

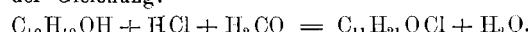
Verfahren zur Gewinnung von Anthranilsäure. (No. 119462. Vom 10. September 1899 ab. Chemische Fabrik vorm. Goldenberg Geromont & Cie. in Winkel a. Rh.)

Bisher war es nur bekannt, dass o-Acettoluidid sich in essigsaurer Lösung schlecht oxydiren lässt, dass die Oxydation aber glatt mit Ausbeuten von 75—85 Proc. der Theorie verläuft, wenn man möglichst neutral arbeitet. Es wurde nun gefunden, dass die Oxydation des o-Acettoluidids in gleich glatter Weise in alkalischer Oxydationsflüssigkeit erfolgt, wenn man nur durch Zusatz sonst indifferenter Salze die Verseifbarkeit des Acettoluidids auf Null herabdrückt. Dies erzielt man durch Arbeiten in Lösungen von Alkalisalzen, unter denen sich besonders Chlorkalium vortheilhaft auszeichnet.

Patentanspruch: Verfahren zur Darstellung von Anthranilsäure, dadurch gekennzeichnet, dass man o-Acettoluidid in gesättigter Lösung eines Alkalisalzes, die die Verseifbarkeit des Acettoluidids auf Null herabsetzt und ohne Einengung eine quantitative Abscheidung der schliesslich gebildeten Acetanthranilsäure gestattet, mit Kaliumpermanganat alkalisch zu Acetanthranilsäure oxydiert und diese, alsdann in bekannter Weise zu Anthranilsäure verseift.

Darstellung von Chlormethylmenthyläther. (No. 119 008. Vom 7. März 1899 ab. Dr. Edgar Wedekind in Tübingen.)

Gemäß dieser Erfindung soll Formaldehyd bei Gegenwart von Salzsäure in der Art auf Menthol einwirken, dass sich unter gleichzeitiger Addition von Formaldehyd und Salzsäure ein chlorhaltiger Methyläther des Menthols bildet nach der Gleichung:



Dieser Chlormethyläther des Menthols stellt nach der Reinigung ein wasserklares, leicht bewegliches, stark lichtbrechendes Öl dar. Der Siedepunkt ist 160 bis 163° bei 13 bis 16 mm Druck. Der Äther ist sehr empfindlich gegen Wasser; seine Bildung aus wässrigem Formalin kann daher nur durch den Überschuss von hoch concentrirter Salzsäure, welche das Wasser bindet, bewirkt werden. Das Product soll therapeutischen Zwecken dienen.

Patentanspruch: Verfahren zur Darstellung von Chlormethylmenthyläther, dadurch gekennzeichnet, dass man auf eine Mischung von Formaldehyd und Menthol Salzsäure einwirken lässt.

Darstellung von Isochavibetol. (No. 119 253.

Vom 3. Januar 1900 ab. Dr. Caesar Pommeranz in Wien.)

Patentanspruch: Verfahren zur Darstellung von Isochavibetol (soll zu Parfümeriezwecken Verwendung finden)

$\text{C}_6\text{H}_5(\text{CH}:\text{CH}.\text{CH}_3)^1(\text{OH})^3(\text{OCH}_3)^4$, darin bestehend, dass man den Methyläther des Äthoxyisoeugenols (Propenylbrenzcatechinäthoxymethyläthers)

$\text{C}_6\text{H}_5(\text{CH}:\text{CH}.\text{CH}_3)^1(\text{OCH}_2.\text{OC}_2\text{H}_5)^3(\text{OCH}_3)^4$ mit Säuren in verdünnter alkoholischer Lösung behandelt.

Klasse 18: Eisen-Hüttenwesen.

Herstellung von Titan-Eisenlegirungen. (No. 118 921. Vom 2. Mai 1900 ab. Auguste Jacques Rossi, James Mac Naughton und Walter Dumaux Edmonds in New York.)

Vorliegende Erfindung betrifft ein Verfahren zur Herstellung von Titan-Eisenlegirungen, welche weniger Kohlenstoff enthalten und auf schnellere, sowie billigere Weise gewonnen werden, als die bisher bekannten Titan-Eisenlegirungen.

Patentanspruch: 1. Verfahren zur Herstellung von Titan-Eisenlegirungen, dadurch gekennzeichnet, dass in ein Bad eines geschmolzenen Metalles, dessen Oxyd eine Bildungswärme besitzt, die bei einer gewissen Temperatur grösser ist als diejenige der Titansäure, bei Anwesenheit von geschmolzenem Eisen Titansäure eingeschmolzen wird, worauf die in dem Schmelztiegel enthaltene Ladung auf eine für die erforderliche Reaction zwischen dem reducirenden Metall und dem Sauerstoff der Titansäure genügende Temperatur gebracht wird, damit das flüssig werdende metallische Titan mit dem flüssigen Eisen eine Legirung eingeht. 2. Eine Ausführungsform des zu 1. gekennzeichneten Verfahrens, bei welcher ein Bad von geschmolzenem

Aluminium verwendet wird. 3. Eine Ausführungsform des zu 1. gekennzeichneten Verfahrens, bei welcher ein Bad von geschmolzenem Zink verwendet wird.

Klasse 22: Farbstoffe, Firnisse, Lacke, Anstriche, Klebmittel.

Herstellung von Bleiweiss unter Benutzung einer rotirenden Trommel. (No. 117038. Vom 17. Nov. 1899 ab. J. A. de la Fontaine in Brüssel.)

Patentanspruch: Verfahren zur Herstellung von Bleiweiss, dadurch gekennzeichnet, dass man die bekannte Einwirkung von Essigsäure, Wasserdampf und Kohlensäure auf Bleiglättre zur Beschleunigung des Prozesses in einer rotirenden, Rollkugeln aus Bisquit oder dgl. enthaltenden Trommel (Kugelmühle) vor sich gehen lässt.

Herstellung eines Bleiweissersatzes. (No. 117 149. Vom 29. December 1899 ab. George von Reinolts in London.)

Ein neues Ersatzmittel für Bleiweiss, das besser deckt und besser der Einwirkung von Schwefelwasserstoff und anderen Einflüssen widersteht, als Bleiweiss, wird durch Mischen der im Patentanspruch genannten Verbindungen erhalten.

Patentanspruch: 1. Ein Ersatzmittel für Bleiweiss für die Farbenbereitung, bestehend aus einem Gemisch von basisch kohlensaurem Bleioxyd, schwefelsaurem Bleioxyd, Zinkoxyd, schwefelsaurem Kalk und kohlensaurem Kalk in annähernd gleichen Mengen. 2. Das im Anspruch 1 angegebene Gemisch dahin geändert, dass man entweder den kohlensauren oder den schwefelsauren Kalk aus der Mischung fortlässt.

Herstellung von Chromgelb. (No. 117 148. Vom 21. September 1899 ab. B. Redlich in Berlin.)

Das Verfahren bezweckt die Herstellung von Chromgelb aus Bleioxyhydrat unter Zuhilfenahme des elektrischen Stromes. Bleioxyhydrat ist auf elektrolytischem Wege leicht, rein und billig erhältlich, indem man Bleianoden in einem geeigneten Elektrolyten, dessen Anion Blei löst, also in Nitrat-, Acetat- etc. Lösungen der Einwirkung des elektrischen Stromes ausgesetzt. Die erhaltene Bleilösung wird mit Alkali gefällt, das Bleioxyhydrat gewaschen und weiterhin auf Chromgelb verarbeitet, indem es mit Chromaten und Dichromaten in der Kälte umgesetzt wird.

Patentanspruch: 1. Verfahren zur Herstellung von Chromgelb, dadurch gekennzeichnet, dass Bleioxyhydrat mit Chromaten oder Dichromaten und den sonstigen üblichen partiellen Mitsättigungs- oder Lösungsmitteln (Natriumsulfat, Essigsäure etc.) versetzt wird. 2. Eine Ausführungsform des Verfahrens nach Anspruch 1, gekennzeichnet durch die elektrolytische Auflösung von Blei, nachherige Ausfällung des Bleioxyhydrates und Umsetzung des letzteren in Chromgelb nach dem in Anspruch 1 beschriebenen Verfahren.

Anreiben keramischer Farben. (No. 116 973. Vom 4. Juli 1899 ab. Société Lefranc & Cie. in Paris.)

Patentansprüche: 1. Verfahren zum Reiben keramischer Farben, welche mit einem Schmelzmittel vermischt sind, dadurch gekennzeichnet, dass diese mit Hilfe von Petroleumdestillaten oder anderen luftbeständigen, nicht verharzenden Kohlenwasserstoffen gerieben werden, um ein Lösen des Schmelzmittels und Krustenbildung beim Trocknen zu vermeiden. 2. Bei dem in Anspruch 1 gekennzeichneten Verfahren die Anwendung und der Zusatz von hochsiedenden Petroleumkohlenwasserstoffen, die beim Trocknen der Farben in diesen verbleiben und eine nachträgliche Mischung mit Ölen erleichtern.

Darstellung eines blauen Baumwollfarbstoffs aus 1,8-Dinitronaphthalin. (No. 117 189. Vom 21. Januar 1898 ab. Farbwerke vorm. Meister Lucius & Brüning in Höchst a. M.)

Im Gegensatz zu dem Verfahren des Patentes 92 471 der Badischen Anilin- und Soda-fabrik, nach welchem aus 1,8-Dinitronaphthalin, Schwefelnatrium und Natriumbisulfit (wobei das letztere vor oder gleichzeitig mit dem Schwefelnatrium zur Einwirkung gelangt) ein aus der alkalischen Lösung durch Säuren nicht fällbarer Wollfarbstoff entsteht, wird hier durch Einwirkung von Natriumdisulfid auf 1,8-Dinitronaphthalin und Versetzen der entstandenen rothen Lösung mit Natriumbisulfatlösung und später mit Salzsäure ein blauer Baumwollfarbstoff erhalten.

Patentanspruch: Verfahren zur Darstellung eines blauen Baumwollfarbstoffs, darin bestehend, dass man 1,8-Dinitronaphthalin mit 2 Mol. Natriumdisulfid reducirt, die erhaltene rothe Lösung mit Natriumbisulfit versetzt und den Farbstoff nach eingetretener Umwandlung mit Salzsäure abscheidet.

Darstellung substantiver Baumwollfarbstoffe. (No. 117 073. Vom 14. März 1900 ab. Chr. Rudolph in Offenbach a. M.)

Die bei der Einwirkung von aromatischen Nitroverbindungen auf p-Amidophenol bei Gegenwart von condensirenden Mitteln, wie Salzsäure, Eisenchlorür u. s. w. entstehenden neuen Verbindungen lassen sich durch Erhitzen mit Schwefel und Schwefelnatrium in sogen. Schwefelfarbstoffe überführen, mit denen man auf Baumwolle violette, blaue und schwarze Färbungen erhalten kann.

Patentanspruch: Verfahren zur Darstellung violetter, blauer und schwarzer Farbstoffe, darin bestehend, dass die durch Erhitzen von p-Amidophenol mit aromatischen Nitroverbindungen bei Gegenwart condensirender Mittel auf 140—180° darstellbaren Verbindungen mit Schwefel und Schwefelnatrium auf 130—220° erhitzt werden.

Klasse 78: Sprengstoffe, sowie Sprengen mittels Explosivstoffen, Zündwaarenherstellung.

Herstellung einer Zündmasse für Streichhölzer. (No. 119 010. Vom 4. Oktober 1899 ab. Franz Deissler in Berlin.)

Die nach dem Verfahren hergestellten Zündhölzer, welche sich an jeder Reibfläche entzünden lassen, bieten, abgesehen von der völligen Abwesenheit

von Phosphor, noch den Vortheil, dass das Verfahren erheblich billiger ist als die bisher üblichen. Das Verfahren beruht auf der Anwendung des Thiosulfates des Kupfers oder Bleis oder der Thiosulfate beider in Verbindung mit dem Sulfo-cyanid des Kupfers oder Bleis oder den Sulfo-cyaniden beider gleichzeitig. Die Zündmasse kann u. A. in Proc. folgende Zusammensetzung haben: Kupferthiosulfat 5, Kupfersulfocyanid 10, Kalium-chlorat 40, Glaspulver 9, Antimonsulfid 3, Calcium-sulfat 3, Schwefelblumen 4, 10 proc. Leimlösung 26.

Patentanspruch: Verfahren zur Herstellung einer Zündmasse für Streichhölzer, dadurch gekennzeichnet, dass in den Schwermetall-Rhodanide enthaltenden Zündmassen die neben den Rhodaniden benutzten Sulfide ganz oder zum Theil durch die Thiosulfate des Kupfers oder Bleis, vorzugsweise des ersten, ersetzt werden, zum Zweck, die Reactionszeit zwischen oxydirbaren und oxydirenden Substanzen im Zündholzkopfe zu verlängern.

Klasse 89: Zucker- und Stärkegewinnung.

Entfärben von Zuckersaft mittels Zinnfluorürs. (No. 118797. Vom 23. März 1900 ab. Ranson's Sugarprocess, Limited in London.)

Im Patent 109 354¹⁾ ist ein Verfahren zur Entfärbung und Klärung von Zuckersaft beschrieben,

¹⁾ Zeitschr. angew. Chemie 1900, 278.

welches auf der Anwendung von hydro-schwefeliger Säure im Entstehungszustande (*in statu nascendi*) beruht, und zwar ist dort als Mittel zur Erzeugung dieser Säure Zinn in feiner Vertheilung angegeben. Weitere Versuche haben gezeigt, dass für den vorliegenden Zweck auch Zinnfluorür für sich allein oder unter Mitwirkung von schwefeliger Säure geeignet ist. Zinnfluorür wirkt in hohem Maasse reducirend und dadurch entfärbend, gleichgültig, ob die zu behandelnde Flüssigkeit sauer, basisch oder neutral reagirt. Vermöge seiner reducirenden Eigenschaften setzt Zinnfluorür leicht schweflige Säure in hydro-schweflige Säure, sowie Sulfite in Hydrosulfite um.

Patentansprüche: 1. Verfahren zum Entfärben von Zuckersaft, dadurch gekennzeichnet, dass eine Lösung von Zinnfluorür in den Zuckersaft eingeführt wird, um die färbenden Beimengungen durch Reduction zu zerstören. 2. Eine Abänderung des Verfahrens nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass vor dem Einbringen der Zinnfluorürlösung in den Saft schweflige Säure eingeführt wird, um durch die hierdurch entstehenden Stoffe: hydro-schweflige Säure und Sulfite die reducirende Wirkung der Zinnfluorürlösung zu unterstützen. 3. Eine Abänderung der Verfahrens nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, dass dem nach demselben behandelten Saft Kalkmilch zugesetzt wird, um durch Bildung unlöslicher Verbindungen das Ausfällen der Verunreinigungen des Saftes zu befördern.

Wirtschaftlich-gewerblicher Theil.

Zur Abänderung des englischen Patentgesetzes¹⁾.

N. Die vom Handelsministerium ernannte Commission legte dem Parlamente ihren Bericht²⁾ vor. Das derselben gestellte Programm lautete: Die Regierung hält es nicht für angezeigt, ein allgemeines Vorprüfungsverfahren auf Neuheit einzuführen, und die Commission möge ein solches nicht in Erwägung ziehen, sondern ihre Berathungen und Vorschläge auf folgende Fragen beschränken:

I. Ob und welche erweiterten Befugnisse dem Patentamt verliehen werden sollen, um die Ertheilung von Patenten, welche unzweifelhaft alt oder bereits Gegenstand eines früheren englischen Patentes sind, a. zu prüfen, b. unter Bedingungen zu stellen oder c. andererweise einzuschränken;

II. Ob und welche Abänderungen in den Bestimmungen des Abschn. 22 des Patentgesetzes vom J. 1883³⁾ empfehlenswerth waren;

¹⁾ Siehe Zeitschr. ang. Chem. 1900, 1313.

²⁾ Report of the Committee appointed by the Board of trade to inquire into the Working of the Patents Acts on certain specified questions.

³⁾ Dieser Abschnitt bespricht den Lizenzzwang, falls nachgewiesen wird: a. dass das Patent im Inlande nicht ausgeführt wird, b. dass dem öffentlichen Bedürfnisse bezüglich dieser Erfindung nicht Genüge geschieht, c. dass eine andere Person von der Ausübung oder anderweitiger Nutzniessung einer eigenen Erfindung dadurch abgehalten ist.

III. Ob und unter welchen Bedingungen die im Abschnitt 103 desselben Patentgesetzes festgesetzte Prioritätsfrist von 7 Monaten für Patentanmeldungen, die der internationalen Convention zugehören, entsprechend verlängert werden soll.

Die Commission stellte zunächst statistische Erhebungen über die in den letzten 10 Jahren ertheilten Patente an und fand, dass von den in Grossbritannien ertheilten Patenten

57,59 Proc.	wirklich neue Erfindungen betrafen,
6,69	- sich vollständig und
35,31	- sich theilweise mit früheren Patenten deckten,
0,29	- Erfindungen schützten, die längst zum Gemeingut geworden sind,
0,12	- kein technisches Verfahren darstellten,

dass somit zusammen ungefähr 42 Proc. nicht als neu gelten konnten. Es wird deshalb als dringend nothwendig erachtet, jede vollständige Specification (aber nicht eine vorläufige) einer Prüfung dahin zu unterziehen, ob die Erfindung nicht bereits in einem während der abgelaufenen 50 Jahre ertheilten englischen Patente geschützt oder beschrieben ist.

Die diesbezüglichen Vorschläge lauten:

1. Das Resultat einer solchen Vorprüfung, insofern eine patentfähige Erfindung nicht vorzu-